Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8269
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

& 24. Grauet. d. cons. 91. n. 8. & cons. 158. ad finem. & Ceph. d. cons. 77. n. 43. Ac secundum causam precedentem l. quædam mulier ff. de rei vindic. Grauet. cons. 91. n. 9. & cons. 158. ad fin. Ceph. cons. 272. n. 114. cons. 156. n. 14.

7. Demnach aber ist Herr Diemer auch aus des Herrn Burggrafen und Herrn, (Venditoris) des Kuchbey nach Hall privatem und exequiertem Kauffbrief, als Freitag: Fri cericum anno 1586 mit litera M. notiert, ratione seiner Herrn Vorfahren, das sie ihnen Vogt und beschützer, die 4 Mündelheimischen Kuchlehen zu alienieren angesucht, Demnach bilmehr Brief und Recht und ihre alle ihres vergeigt habe, das sie Mündelheim das Schloß und die Stadt mit allen Lehen, hab ein Haidens, gütern, gülten, Nutzen, Ehren, rechten und Zugehörungen, welches vorm die des Herrn Burggrafen des Kuchbey, Herrn eigen Vorwerk mit Lehen, ihr als sie zu allem sind, Und consequenter auch der selben Herrn ihrer zugehörige Kuchlehen, als sie dem selben Herrn privatem

Verordnung